

# Newsletter+++

Ausgabe  
06.2017

# +++newsletter+++

## Termine Juni 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>5</sup>	12.06.2017	15.06.2017 <sup>4</sup>	07.06.2017
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.06.2017	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.06.2017 ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), endet die Frist mit Ablauf des 16.06.2017.
- <sup>5</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- <sup>6</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Juli 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.07.2017	13.07.2017 <sup>4</sup>	07.07.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.07.2017	13.07.2017 <sup>4</sup>	07.07.2017
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.07.2017	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### **Doppelte Haushaltsführung eines alleinstehenden Arbeitnehmers**

Arbeitnehmer können die notwendigen Mehraufwendungen, die aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten ansetzen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort, die Fahrtkosten für die Familienheimfahrten und zeitlich begrenzt für drei Monate die Mehraufwendungen für Verpflegung.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet. Bedingung ist, dass neben der Zweitwohnung ein anderswo liegender Erst- oder Haupthausstand unterhalten wird. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer eigenen Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist bei alleinstehenden Arbeitnehmern häufig schwierig zu beantworten. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt stellt auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls ab. Es weist darauf hin, dass bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit zunehmender Dauer der auswärtigen Unterkunft grundsätzlich immer mehr dafür spricht, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen am Beschäftigungsort liegen

oder dorthin verlegt wurden. Wird die Heimatwohnung nur noch zu Besuchszwecken vorgehalten, liegt keine doppelte Haushaltsführung mehr vor.

Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof noch entscheiden.

**Hinweis:** Im Einzelfall ist von Jahr zu Jahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass der Haupt- oder Ersthaupthalt nicht nur zu Besuchszwecken vorgehalten wird. Durch die Möglichkeit, dass sich der Lebensmittelpunkt auch in den Jahren nach der erstmaligen Begründung der doppelten Haushaltsführung verlagern kann, ist auf den Nachweis oder die Glaubhaftmachung zu achten.

### **Entschädigung für ehrenamtliche Richter kann der Einkommensbesteuerung unterliegen**

Wird ehrenamtlichen Richtern eine Entschädigung für entgangene Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gezahlt, unterliegt diese der Einkommensteuer. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis ist dagegen nicht steuerbar, so der Bundesfinanzhof.

In dem entschiedenen Fall erhielt ein Angestellter als Schöffe beim Landgericht Entschädigungen für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag. Das Finanzamt sah die Entschädigungen insgesamt als steuerpflichtige Einnahmen an. Doch nur die Entschädigung für den Verdienstausschlag ist steuerbar. Sie tritt an die Stelle entfallender Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit.

### **Auf steuerfreien Auslandslohn entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig**

Sozialversicherungsbeiträge, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Auslandslohn stehen, dürfen nicht als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Diesen Grundsatz hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben und entschieden, dass sie als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Im entschiedenen Fall war ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer auch in der niederländischen Betriebsstätte seines Arbeitgebers tätig. Sein Arbeitslohn entfiel zu rund 50 % auf die ausländische Betriebsstätte. Der niederländische Lohn war in Deutschland steuerfrei. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden vom Gesamtlohn berechnet und abgeführt. Das Finanzamt berücksichtigte nur die auf den Inlandslohn entfallenden Rentenversicherungsbeiträge.

Das Gericht erkannte auch die auf den Auslandslohn entfallenden Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen an, weil der Arbeitnehmer die Beiträge in den Niederlanden nicht absetzen konnte und er später seine Rente im Inland versteuern muss.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zur sog. Rürup-Rente. Sie sind 2017 zu 84 % der Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von 23.362 € für Ledige bzw. 46.724 € für Verheiratete/Lebenspartnerschaften, abzugsfähig.

### **Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen**

Ein freiberuflich tätiger Unternehmer zahlte einer bei ihm beschäftigten Mitarbeiterin keinen Barlohn. Stattdessen stellte er ihr ein auch zur privaten Nutzung berechtigendes Fahrzeug zur Verfügung. Der nach der 1 %-Methode zu versteuernde geldwerte Vorteil entsprach dem für die geleistete Arbeit zu zahlenden Lohn für einen Minijob. Bei der Mitarbeiterin handelte es sich um die frühere Lebensgefährtin des Unternehmers, mit der er noch in einem Haus, aber in getrennten Haushalten lebte. Die Nähe der Wohnungen zueinander wurde mit Rücksicht auf die gemeinsame noch minderjährige Tochter gewählt.

Nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts basierte die der Arbeitnehmerin im Wege des Sachlohns gezahlte Vergütung auf einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis. Die Mitarbeiterin war die einzige im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmerin. Sie nahm für das Unternehmen die Verwaltungsaufgaben wahr. Dadurch bestehen keine Zweifel an der Notwendigkeit der Beschäftigung einer Bürokräftin. Das Arbeitsverhältnis entsprach ebenso wie die Höhe der dafür vereinbarten Vergütung dem zwischen ansonsten fremden Personen Üblichen.

Die Vereinbarung eines Sachlohns statt eines Barlohns sah das Finanzgericht als unwesentlich an. Es steht dem Unternehmer frei, in welcher Höhe und Form er einen Arbeitnehmer entlohnt. Unter Berücksichtigung eines anzuerkennenden Arbeitsverhältnisses ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen. Dass das Fahrzeug von der Mitarbeiterin nur in einem Umfang von ca. 35 % für betriebliche Zwecke genutzt wurde und dadurch die Kosten für den

Umfang der 65 %igen Privatnutzung höher waren als der von ihr zu versteuernde 1 %ige geldwerte Vorteil, ist hinzunehmen. Die 1 %-Regelung ist eine gesetzlich ausdrücklich zugelassene Schätzungsmethode. Einfluss auf die Entscheidung des Finanzgerichts hatte auch die Tatsache, dass die Mitarbeiterin neben ihrer Aushilfstätigkeit einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit nachging. Der Bundesfinanzhof muss unter Umständen abschließend über den Fall entscheiden.

### **Nachweis über die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen**

Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen erfordert eine unmissverständliche, vom Entnahmewilligen getragene Entnahmehandlung. Außerdem müssen die steuerlichen Folgen aus der Entnahme gezogen und ein Entnahmegewinn oder -verlust erklärt werden. Bevor ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden kann, muss es zuvor wirksam aus dem Betriebsvermögen entnommen worden sein.

Die Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hatte über den Fall eines Börsenmaklers zu entscheiden. Der Makler erhielt statt seiner Courtageansprüche Aktien der Börsengesellschaft zum Ausgabepreis. Diese wurden im Zeitpunkt des Erwerbs Teil seines notwendigen Betriebsvermögens. In seiner Buchhaltung erfasste er den Vorgang durch die Buchung „Entnahme an Erlöse“. Allein diese Buchung reicht zur Dokumentation der beabsichtigten Entnahmehandlung nicht aus. Richtigerweise hätten die Anteile zunächst aktiviert werden müssen, um danach die Entnahme der Wertpapiere buchhalterisch zu erfassen. Dazu ist es notwendig, den Kurswert der entnommenen Aktien zum Entnahmzeitpunkt zu ermitteln und einen Entnahmegewinn oder -verlust der Besteuerung zu unterwerfen. Die steuerlichen Folgen einer Entnahme sind nach außen erkennbar innerhalb und außerhalb der Buchführung zu ziehen.

### **Gewerbliche Einkünfte durch Vermietung eines Arbeitszimmers an eigenen Auftraggeber**

Die Vermietung von Wohnraum ist nur dann eine gewerbliche Tätigkeit, wenn die Betätigung des Vermieters sich als gewinnstrebende Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und hinter der bloßen Nutzung des Mietobjekts als Vermögensanlage zurücktritt.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erzielte eine Frau gewerbliche Einkünfte, indem sie nebenberuflich für einen Professor Gutachten schrieb. Sie vermietete ein Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus an den Professor. Dieser sollte ihr den Raum rücküberlassen, ohne ihn selbst zu nutzen. Der Professor zahlte ihr folglich in Form des Mietzinses einen Aufschlag für die Schreibarbeit. Die Frau machte indes Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da sie den Raum ohne die gewerbliche Tätigkeit aber nicht an den Professor vermietet hätte, war die Vermietung Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit. Sie hätte daher steuermindernd nur Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können. Dies scheiterte im konkreten Fall jedoch an den hierfür weiter notwendigen räumlichen Voraussetzungen.

### **Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften: Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit**

Ein Steuerpflichtiger hatte innerhalb von zehn Jahren 40 Vorratsgesellschaften an verschiedene Erwerber jeweils noch im Jahr der Gründung veräußert.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass er damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte.

Als Gewerbebetrieb gilt eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht Gewinn zu erzielen. Die Tätigkeit darf nicht Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sein. Außerdem muss der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschritten sein. Das ist der Fall, wenn das Vermögen umgeschichtet und nicht nur dessen Substanz im Sinne einer Fruchtziehung genutzt wird.

Für die private Vermögensverwaltung war hier bereits untypisch, in zehn Jahren 40 GmbHs zu gründen und zu veräußern und schon bei Gründung zu beabsichtigen, die Beteiligungen wieder zeitnah zu veräußern. Allein die Anzahl der Gründungs- und Veräußerungsvorgänge ist zwar kein zwingendes Indiz, wohl aber eine durchschnittliche Haltedauer von unter einem Jahr. Eine derart kurze Haltedauer deutet bei nicht börsengehandelten Unternehmensbeteiligungen darauf hin, dass die Umschichtung des Vermögens im Vordergrund steht.

### **Zuordnungsregelung für Sonderbetriebsvermögen im Falle einer mittelbaren Beteiligung**

Die Gewinnanteile der an einer Personengesellschaft beteiligten Mitunternehmer führen bei ihnen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, sind

dabei die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die die Mitunternehmer dem Betrieb zur Nutzung überlassen. Unerheblich ist, ob es sich um positive oder negative Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens der Gesellschafter handelt. Sich daraus ergebende Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben sind in die Gewinnermittlung einzubeziehen.

Als Sonderbetriebsvermögen werden alle Wirtschaftsgüter bezeichnet, die dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters (Sonderbetriebsvermögen II) dienen. Überlässt ein Mitunternehmer der Gesellschaft ein ihm gehörendes Grundstück zur betrieblichen Nutzung, handelt es sich um Sonderbetriebsvermögen I. Bei einer GmbH & Co. KG stellen die den Kommanditisten gehörenden Anteile an der Komplementär-GmbH Sonderbetriebsvermögen II dar.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs spielt es für diese Beurteilung keine Rolle, ob ein Gesellschafter an dem betreffenden Unternehmen unmittelbar oder nur mittelbar beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmer A alle Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft B hält, die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Personengesellschaft C hält. Dadurch kann A die Geschicke der Personengesellschaft C zwar nicht direkt, aber über seine Beteiligung an B lenken. Im Falle einer doppelstöckigen Personengesellschaft kann somit für den Gesellschafter der Obergesellschaft Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden.

### **Einmalig gezahltes Sterbegeld eines berufsständischen Versorgungswerks unterliegt der Rentenbesteuerung**

Angehörige bestimmter Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte oder Steuerberater, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und zahlen ihre Vorsorgeaufwendungen für das Alter in ein berufsständisches Versorgungswerk. Die Rentenleistungen des Versorgungswerks sind wie die gesetzliche Rente zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch ein einmaliges Sterbegeld, welches das Versorgungswerk dem überlebenden Ehegatten des Mitglieds neben der laufenden Hinterbliebenenrente zahlt, der Rentenbesteuerung unterliegt. Der Ehemann der Hinterbliebenen war Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk und verstarb 2008. Der Besteuerungsanteil für Renten mit Rentenbeginn 2008 beträgt 56 %. Daher waren 56 % des Sterbegelds in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einzubeziehen. Die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten lehnte der Bundesfinanzhof ab.

### **Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen**

Die GmbH 1 hielt sämtliche Anteile an der GmbH 2. Letztere schüttete ihr gesamtes Vermögen an die GmbH 1 aus. Infolge der Ausschüttung nahm die GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 eine Teilwertabschreibung vor.

Bedingt durch gesellschaftliche Umstrukturierungen kam es wenige Jahre später zu einer Erhöhung des Stammkapitals der GmbH 2. Im Wege der Sacheinlage wurden von der GmbH 1 Teilbetriebe zu Buchwerten gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen in die GmbH 2 eingebracht.

Da die GmbH 2 durch diesen Vorgang wieder über erhebliche Vermögenswerte verfügte, vertrat das Finanzamt die Meinung, dass die von der GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 früher vorgenommene Teilwertabschreibung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen rückgängig zu machen wäre. Diese Auffassung ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs bestätigt worden.

Eine zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung vor, kann sie vorgenommen werden. Die Bewertung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Der durch eine Teilwertabschreibung geminderte Wertansatz ist jeweils daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wertminderung unverändert vorliegen. Nicht entscheidend ist, ob die konkreten Gründe für eine frühere Abschreibung weggefallen sind. Werden die unverändert vorliegenden sachlichen Gründe für eine Teilwertabschreibung durch andere werterhöhende Sachverhalte überkompensiert, sind insoweit Zuschreibungen bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

### **Mietvertragliche Individualvereinbarungen haben Vorrang vor schriftlichen Formularregelungen**

Der Bundesgerichtshof befasste sich in einer Entscheidung mit der Frage, ob mündliche Änderungen eines Gewerbemietvertrags trotz einer formularmäßig vereinbarten sog. doppelten Schriftformklausel wirksam sind. Unter einer doppelten Schriftformklausel versteht man dabei eine Vereinbarung, die vorsieht, dass Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags und auch die Aufhebung dieser Klausel einer schriftlichen Vereinbarung bedürfen.

Nach Ansicht des Gerichts kann eine Schriftformklausel, die formularmäßig vereinbart wurde, jedoch nicht verhindern, dass die Vertragsparteien mündlich oder stillschweigend Änderungen des Vertrags vereinbaren. Eine Individualabrede zwischen den Parteien hat immer Vorrang vor Formularvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies beruht auf der Überlegung, dass derartige Vereinbarungen als generelle Richtlinien für eine Vielzahl von Verträgen abstrakt vorformuliert und daher von vornherein auf Ergänzung durch die individuelle Einigung der Parteien ausgelegt sind. Vereinbaren die Parteien, wenn auch nur mündlich, etwas anderes, so kommt dieser Änderung Vorrang zu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vertragspartner bei ihrer mündlichen Absprache an die entgegenstehende Klausel gedacht haben und sich bewusst darüber hinwegsetzen wollten.

### **Instandhaltungsverpflichtung eines Sondereigentümers umfasst auch die Kostenübernahme**

Wird einem Sondereigentümer in der Gemeinschaftsordnung eine Instandsetzungs- oder Instandhaltungspflicht übertragen, hat er auch die ihm dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Eigentümer von zwei Erdgeschosswohnungen. Die Teilungsvereinbarung der Wohnungseigentümergeinschaft sprach beiden Miteigentümern jeweils ein Sondernutzungsrecht an Garten und Terrassen vor den Wohnungen zu. Für die Instandhaltung der entsprechenden Bereiche des Grundstücks waren diese laut Teilungserklärung verantwortlich. Auf einer Eigentümerversammlung beschlossen die Eigentümer mehrheitlich, dass die beiden Eigentümer der Erdgeschosswohnungen die Terrassen vergrößern und die Gartenbereiche umgestalten dürfen. Die Kosten dieser Baumaßnahmen und der späteren Instandhaltung sollten die Sondereigentümer selbst tragen. Hiergegen wendete sich ein Eigentümer nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Er vertrat die Ansicht, dass die Eigentümerversammlung nicht über die Folgekosten baulicher Veränderungen am Gemeinschaftseigentum entscheiden durfte.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Beschlüsse der Eigentümerversammlung jedoch wirksam. Die Beschlüsse zu den Kosten haben nur klarstellende Bedeutung. Die Gemeinschaft habe eine Feststellung getroffen, die nicht erforderlich gewesen wäre. Denn die in der Teilungserklärung getroffene Regelung gelte auch für Anlagen, die später ergänzt werden. Die Übertragung der Instandhaltung auf die Nutzungsberechtigten Eigentümer der Erdgeschosswohnungen habe deshalb zur Folge, dass diese auch für alle damit verbundenen Kosten aufkommen müssen.

### **Umsatzsteuersatz auf E-Books**

Das Polnische Verfassungsgericht hatte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen der Umsatzbesteuerung von Publikationen angerufen. Es wurde die Frage gestellt, ob die unterschiedliche Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, je nachdem, ob es sich um Printmedien oder digitale Publikationen handelt, richtlinienkonform ist. Die Printmedien werden derzeit mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert während für digitale Publikationen auf elektronischem Wege der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz gilt. Insbesondere geht es auch darum, ob die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf physischen Trägern zulässig ist, wo hingegen bei Lieferung auf digitalem Wege der Regelsteuersatz Anwendung findet.

Das Gericht entschied, dass diese Ungleichbehandlung als Konsequenz der für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuer-Sonderregelung gerechtfertigt ist.

### **Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei**

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

**Beispiel:** Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20. Juli bis 1. September 2017 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 900 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2017 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.



**Hinweis:** Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

### ***Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Herabsetzung von Betriebsrenten***

Ein Arbeitgeber, der einem Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung in einer Pensionskasse zugesagt hat, muss ihm gegenüber für Leistungskürzungen einstehen, welche die Kasse satzungsgemäß aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten beschließt. In Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Regelung (Umfassungszusage) bezieht sich diese Einstandspflicht aber nur auf Ausfälle, die sich aus der Herabsetzung des von dem Arbeitgeber finanzierten Teils der Rente ergeben. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei seien bei Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 für die Annahme einer Umfassungszusage aus Vertrauensschutzgründen erhöhte Anforderungen zu stellen.

Im vorliegenden Fall habe der Arbeitnehmer eine solche Zusage nicht nachgewiesen. Deshalb müsse der Arbeitgeber ihm hier nur für diejenigen Kürzungen einstehen, die den von dem Arbeitgeber und nicht den von dem Arbeitnehmer finanzierten Teil der Rente betreffen. Außerdem billigte das Gericht dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente an die wirtschaftliche Entwicklung zu.

### ***Unfallschaden: Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Halter eines ca. neun Jahre alten Kraftfahrzeugs einen Verkehrsunfall. Er verlangte vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung Entschädigung des Sachschadens. Zur fiktiven Abrechnung seines Schadens holte der Halter ein Sachverständigengutachten ein, in dem die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden. Die gegnerische Haftpflichtversicherung verwies auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen.

Das Gericht bestätigte die Auffassung der Versicherung.

Zwar kann auch bei einem bereits mehr als drei Jahre alten Fahrzeug der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt unzumutbar sein, wenn der Geschädigte das Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen. In dem entschiedenen Fall war das beschädigte Fahrzeug in den letzten Jahren aber nicht mehr in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden.

### ***Reiserecht: Verletzung durch Verkehrsunfall bei Transfer kann Reisemangel sein***

Bei einer Pauschalreise trägt der Reiseveranstalter das Risiko, den vereinbarten Reisepreis nicht zu erhalten, auch dann, wenn der Reiseerfolg durch Umstände vereitelt wird, die weder ihm noch dem Reisenden zugerechnet werden können.

Das hat der Bundesgerichtshof in einem Fall entschieden, in dem ein Reisender zu Beginn der Reise während des Transfers vom Flughafen zum Hotel bei einem durch einen Geisterfahrer verursachten Verkehrsunfall verletzt wurde. Nach Auffassung des Gerichts begründet die Verletzung einen Reisemangel, auch wenn den Reiseveranstalter kein Verschulden an dem Unfall trifft. Wird der Reisende hierdurch so schwer verletzt, dass er keine weiteren Reiseleistungen in Anspruch nehmen kann, verliert der Reiseveranstalter regelmäßig den gesamten Anspruch auf den Reisepreis.

### ***Anruf unter einer Kundendiensttelefonnummer darf nicht teurer sein als gewöhnlicher Anruf***

Die Kosten eines auf einen geschlossenen Vertrag bezogenen Anrufs unter einer von einem Unternehmer eingerichteten Service-Rufnummer dürfen die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen geografischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer nicht übersteigen.

Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Stuttgart entschieden. Das Landgericht Stuttgart hatte darüber zu befinden, ob die Verwendung einer sog. 0180-Nummer durch ein deutsches Unternehmen für seinen telefonischen Kundendienst unlauter und deshalb zu unterlassen ist, wenn die Kosten für einen Anruf unter dieser Sondernummer höher sind als die Kosten eines gewöhnlichen Anrufs unter einer Festnetz- oder Mobilfunknummer.

### **Keine Ansprüche bei nachträglicher Vereinbarung von Schwarzarbeit**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Werkvertrag bei einer (auch nur teilweisen) „Ohne-Rechnung-Abrede“ nichtig, wenn die Parteien bewusst gegen das Schwarzarbeitsgesetz verstoßen, indem sie vereinbaren, dass für eine Barzahlung keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. In diesen Fällen bestehen keine gegenseitigen Ansprüche der Parteien, also weder Mängelansprüche noch Rückzahlungsansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers.

Das gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn ein zunächst nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßender Vertrag nachträglich durch eine „Ohne-Rechnung-Abrede“ abgeändert wird.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Immermannstraße 45  
40210 Düsseldorf  
[www.egsz.de](http://www.egsz.de)  
E-Mail: [info@egsz.de](mailto:info@egsz.de)  
Sitz Düsseldorf  
AG Essen  
PR 3265